



**4. Änderungssatzung der Gebührensatzung
über die Erhebung von Gebühren für die Anlieferung und
gemeinwohlerträgliche Bewirtschaftung von Abfällen
auf dem Abfallwirtschaftszentrum Nentzelsrode
des Landkreises Nordhausen
(Gebührensatzung Abfallwirtschaftszentrum -GSAWZ-)
4. Änderungssatzung**



Auf der Grundlage des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24.02.2012, des § 6 Abs. 3 des Thüringer Ausführungsgesetzes zum Kreislaufwirtschaftsgesetz (ThürAGKrWG) vom 23.11.2017, der §§ 19 und 20 Abs. 2 Satz 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) vom 28.01.2003, der §§ 2, 10 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 19.09.2000, sowie in Ausführung der Verordnung über Deponien und Langzeitlager (Deponieverordnung - DepV) vom 27.04.2009, der Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV) vom 10.12.2001, der Nachweisverordnung (NachwV) vom 20.10.2006, des Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes (ThürVwZVG) vom 05.02.2009 sowie der Kreislaufwirtschafts- und Abfallsatzung des Landkreises Nordhausen (KrW-/AbfS) in den jeweils geltenden Fassungen hat der Kreistag des Landkreises Nordhausen in seiner Sitzung am 10.12.2024 (Beschluss Nr. 080/2024) folgende Gebührensatzung über die Erhebung von Gebühren für die Anlieferung und gemeinwohlerträgliche Bewirtschaftung von Abfällen auf dem Abfallwirtschaftszentrum Nentzelsrode des Landkreises Nordhausen (Gebührensatzung Abfallwirtschaftszentrum - GSAWZ) beschlossen.

Artikel 1

§ 2 Grundsätze der Gebührenermittlung

Der Absatz 4 wird wie folgt neu gefasst:

- (4) Sperrmüll und Schrott können im haushaltsüblichen Umfang von bis zu 600 kg pro Anlieferung kostenlos auf dem Abfallwirtschaftszentrum Nentzelsrode angeliefert werden. Dazu hat der Anliefernde in geeigneter Form nachzuweisen, dass dieser mit Hauptwohnsitz im Landkreis Nordhausen gemeldet ist. Bei Mengenüberschreitungen sind auf die Mehrmenge die Gebühren entsprechend § 3 Gruppe 1 zu entrichten.
- Erfolgt die Anlieferung durch einen beauftragten Dritten, ist der ausgefüllte Vordruck „Anlieferung von Sperrmüll aus privaten Haushaltungen durch beauftragte Dritte“ abzugeben. Dieser ist auf der Website www.abfall-nordhausen.de unter der Rubrik Formulare zu finden.

Die 4. Änderungssatzung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Anlieferung und gemeinwohlverträgliche Bewirtschaftung von Abfällen auf dem Abfallwirtschaftszentrum (Gebührensatzung Abfallwirtschaftszentrum - GSAWZ) tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Nordhausen, den 18.12.24


Jendricke
Landrat



Ausfertigungsvermerk

Die Übereinstimmung des Satzungstextes mit dem Willen des Kreistages des Landkreises Nordhausen sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Satzungsverfahrens wurden bekundet.

Nordhausen, den 18.12.24


Jendricke
Landrat